

Schutzkonzept unter COVID-19

Durchführung von Kursen und Seminaren ab 1. Juli 2021

Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Kursleitenden.

Das swiss export Schutzkonzept lehnt sich an das Schutzkonzept des Dachverbands der Weiterbildung (SVEB) an. Wir verweisen auf die Schutzkonzepte für den Gastrobereich (GastroSuisse) und die Hotellerie (HotellerieSuisse), welche definieren, wie die Hygiene- und Distanzregeln bei externen Veranstaltungsorten eingehalten werden.

Als verbindliche Vorgabe für die Erarbeitung der Schutzkonzepte gilt die Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2020 (Stand am 26. Juni 2021) sowie die Vorgaben zu den Schutzkonzepten gemäss Anhang 1 der Verordnung.

Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz:

- **In Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie in Verkehrszonen ist das Tragen einer Schutzmaske ist vorgeschrieben.**
- Die Grösse des Kursraumes und die Bestuhlung wird so gewählt, dass die Einhaltung des nötigen Abstandes gewährleistet ist. **Das Tragen einer Schutzmaske im Kursraum ist vorgeschrieben.**
- Die Maskenpflicht gilt ausserdem nicht für Personengruppen, die gemäss Art. 6 Abs. 2 von der Pflicht ausgenommen sind (vgl. Anhang 1).
- Die Kursgestaltung (insbesondere Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.
- Mittagessen und Pausenverpflegung gemäss Branchen-Schutzkonzept unter COVID-19 - GastroSuisse

Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene:

- In den Kursräumen werden Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Die Teilnehmenden und Kursleitenden werden darauf hingewiesen, die Hände regelmässig zu waschen oder desinfizieren:
 - bei der Ankunft im Kurslokal
 - Vor und nach Pausen, resp. Essenszeiten
- Die Kurslokale werden regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
- Tische, Stühle, Türgriffe, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden vor dem Kurs gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
- Wiederverwendbare Kursutensilien (z. B. Flipchart-Stifte) werden regelmässig desinfiziert.
- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.

Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.

- Die Kursteilnehmenden werden vorgängig darauf hingewiesen, dass
 - Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 2) zeigen oder im ungeschützten Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
 - Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einem swiss export Kursen teilnehmen dürfen.
 - Teilnehmende sich mit der Teilnahme am Kurs verpflichten, eine allfällige Corona Erkrankung nach dem Kurs unmittelbar dem Verband swiss export zu melden.
- Kursleitende und/oder Referenten, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 2 Wochen nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.

Massnahmen zu Information und Management

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Die Kursleitenden weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.
- Die Kursteilnehmenden und die Kursleitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Besonders gefährdete Kursleitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.
- Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.

Contact Tracing

- Wir führen ein Contact Tracing bei allen Kursen und Seminaren durch. Die erhobenen Daten werden bis 14 Tage nach Beendigung der Veranstaltung aufbewahrt und bei Bedarf den kantonalen Gesundheitsbehörden ausgehändigt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

Anhang 1: Personengruppen, die gemäss COVID-19 Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 von der Maskenpflicht ausgenommen

Folgende Personen sind von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommen:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe gilt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b;
- c. Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung oder in Bildungseinrichtungen, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert;
- d. Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen;
- e. auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner;
- f. Personen, die gestützt auf eine Vorgabe in dieser Verordnung von der Maskenpflicht ausgenommen sind:
 1. in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit und Unterhaltung
 2. in Restaurations-, Bar und Clubbetrieben,
 3. an Veranstaltungen.

Anhang 2: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 23.06.2021)

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.